

1971	Ausgegeben zu Bonn am 23. Oktober 1971	Nr. 105
Tag	Inhalt	Seite
16. 10. 71	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes ..... 211-1-1	1681
19. 10. 71	Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Bergmannsprämien ..... 800-7-1	1683
19. 10. 71	Neufassung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Bergmannsprämien (BergPDV) ..... 800-7-1	1684
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	1687

### Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes

Vom 16. Oktober 1971

Auf Grund des § 70 des Personenstandsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1125), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes vom 17. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1099), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

#### Artikel 1

Die Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 12. August 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 1139), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 27. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1015), wird wie folgt geändert:

- In § 2 Abs. 2 Satz 2 wird jeweils im ersten und zweiten Halbsatz das Wort „Gemeinden“ durch das Wort „Standesamtsbezirken“ ersetzt.
- § 18 wird wie folgt geändert:
  - In Absatz 1 Nr. 5 werden die Worte „in § 14 Nr. 1, 2, 5 und 8“ durch die Worte „in § 14 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5 und 8“ ersetzt.
  - In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „nach § 14 Nr. 1“ durch die Worte „nach § 14 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.
  - In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „nach § 14 Nr. 5“ durch die Worte „nach § 14 Abs. 1 Nr. 5“ ersetzt.

- In § 20 Abs. 1 Nr. 4 am Ende werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„wurde der Mutter der Name des verstorbenen Vaters des Ehegatten erteilt, so ist dieser Name als Name der Mutter anzugeben.“

- In § 23 Abs. 3 werden die Worte „die nach § 14 Nr. 2 bis 4 und 6 bis 8“ durch die Worte „die nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und 6 bis 8“ ersetzt.

- § 24 wird gestrichen.

- In § 28 werden der Punkt am Ende gestrichen und folgender Halbsatz angefügt:

„oder wenn ihr nach Ehelicherklärung ihres nicht-ehelichen Kindes der Name des verstorbenen Vaters des Kindes erteilt worden ist.“

- In § 34 Abs. 3 erhält der letzte Halbsatz folgende Fassung:

„so ist die Mitteilung nach Absatz 2 von ihm zu machen.“

- In § 62 Abs. 2 werden der Punkt am Ende des Satzes 2 durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

„werden die Vordrucke in einem kleineren Format als DIN A 4 hergestellt, so dürfen die Anzahl der Leerzeilen verändert sowie die Angabe ‚Standesamt ..... Nr. ....‘ und in den Vordrucken E, E 1 und E 2 die Angabe ‚in ..... geboren‘ auf jeweils zwei Zeilen verteilt werden.“

9. Nach § 72 wird folgender § 72 a eingefügt:

„§ 72 a

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten mit den nachfolgenden Abweichungen sinngemäß für die aus Anlaß des deutsch-belgischen Vertrages vom 24. September 1956 (Bundesgesetzbl. II 1958 S. 262) und auf Grund des deutsch-niederländischen Ausgleichsvertrages vom 8. April 1960 (Bundesgesetzbl. II 1963 S. 458) übergebenen Personenstandsbücher (Erst- und Zweitstücke) und beglaubigten Abschriften.

(2) Soweit die Einträge in den in Absatz 1 genannten Personenstandsbüchern und beglaubigten Abschriften die in den §§ 11, 21 und 37 des Gesetzes vorgeschriebenen Angaben nicht enthalten, ist eine Berichtigung oder Ergänzung nicht vorzunehmen.

(3) Von den Personenstandsbüchern, von denen kein Zweitstück übergeben wurde, und von den beglaubigten Abschriften sind Zweitstücke anzulegen, die dem Erststück entsprechen. Die §§ 55 und 59 dieser Verordnung sind sinngemäß anzuwenden.

(4) Beglaubigte Abschriften erhalten die Überschrift:

„Beglaubigte Abschrift aus dem Register der ..... des belgischen (niederländischen) Standesamts ..... jetzt Standesamt .....“

Die Bescheinigung am Schluß der Abschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Übereinstimmung der Abschrift mit dem Eintrag im Register der ..... wird hiermit beglaubigt.

....., den .....  
(Siegel) .....  
Der Standesbeamte .....

(5) Für die Ausstellung von Geburtsscheinen, Geburts-, Abstammungs-, Heirats- und Sterbeurkunden sind die in § 62 Abs. 2 dieser Verordnung genannten Vordrucke zu verwenden. In diese Urkunden dürfen nur Angaben aufgenommen werden, die sich aus dem Eintrag ergeben; in den Heirats- und Sterbeurkunden ist das Alter anzugeben, soweit der Eintrag den Tag der Geburt nicht enthält.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes vom 17. Juli 1970 (Bundesgesetzblatt I S. 1099) auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. Oktober 1971

Der Bundesminister des Innern  
Genscher

**Verordnung  
zur Änderung und Ergänzung der Verordnung  
zur Durchführung des Gesetzes über Bergmannsprämien**

Vom 19. Oktober 1971

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Bergmannsprämien in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 434) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

**Änderung der Verordnung zur Durchführung  
des Gesetzes über Bergmannsprämien**

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Bergmannsprämien vom 25. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 656) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 1 werden die Worte „sowie des Gesetzes über den Bundesfinanzhof“ gestrichen.
2. Die §§ 3 bis 5 werden gestrichen.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird der folgende neue Absatz 1 eingefügt:  
„(1) Die Zeitdauer einer vollen Schicht ist die nach der gesetzlichen oder tarifvertraglichen Regelung auf den einzelnen Arbeitstag entfallende regelmäßige Arbeitszeit.“
  - b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.
  - c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden gestrichen.
4. § 10 erhält folgende Fassung:
 

„§ 10

Bergmannsprämie bei Einsatz der Grubenwehr

Für Schichten, die ein Arbeitnehmer als Teilnehmer an Rettungsaktionen bei Grubenunglücken verfährt, wird die Bergmannsprämie gewährt.“
5. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 1 wird gestrichen.

bb) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 1 und erhält folgende Fassung:

„1. die Anzahl der im Lohnabrechnungszeitraum unter Tage verfahrenen vollen Schichten,“.

cc) Nummer 3 wird gestrichen, die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 2 und 3.

b) In Absatz 2 wird das Zitat „§ 31 Abs. 5“ durch das Zitat „§ 31 Abs. 6“ ersetzt.

6. In § 12 erhält der letzte Satz folgende Fassung:  
„Die Vorschriften des § 86 der Reichsabgabenordnung finden entsprechende Anwendung.“

7. In § 17 wird das Wort „Rechtsmittelentscheidung“ jeweils durch das Wort „Rechtsbehelfsentscheidung“ ersetzt.

8. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

**Ermächtigung**

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieser Verordnung in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.“

9. § 20 wird gestrichen.

§ 2

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über Bergmannsprämien auch im Land Berlin.

§ 3

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. Oktober 1971

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister  
für Wirtschaft und Finanzen  
Schiller

**Bekanntmachung  
der Neufassung der Verordnung  
zur Durchführung des Gesetzes über Bergmannsprämien  
(BergPDV)**

**Vom 19. Oktober 1971**

Auf Grund des § 1 Nr. 8 der Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Bergmannsprämien vom 19. Oktober 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1683) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Bergmannsprämien in der jetzt geltenden Fassung bekanntgegeben, wie sie sich aus der oben angeführten Änderungsverordnung ergibt.

Die Rechtsvorschriften sind auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Bergmannsprämien in der Fassung vom 12. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 434) erlassen worden.

Bonn, den 19. Oktober 1971

Der Bundesminister  
für Wirtschaft und Finanzen  
In Vertretung  
Dr. Emde

**Verordnung  
zur Durchführung des Gesetzes über Bergmannsprämien  
(BergPDV)**

in der Fassung vom 19. Oktober 1971

§ 1

**Anwendung und Vorschriften  
der Reichsabgabenordnung**

Die Vorschriften des Zweiten Teils der Reichsabgabenordnung finden bei der Durchführung des Gesetzes über Bergmannsprämien entsprechende Anwendung.

§ 2

**Arbeitnehmer des Bergbaus**

(1) Arbeitnehmer des Bergbaus (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes) sind Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem Unternehmen des Bergbaus (Absatz 2) stehen und in den der bergbehördlichen Aufsicht unterstellten Betrieben (Absatz 2 Nr. 1) beschäftigt werden. Insoweit sind Arbeitnehmer des Bergbaus auch Personen, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden.

(2) Unternehmen des Bergbaus sind

1. Unternehmen, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstellte Betriebe unterhalten,
2. Unternehmen, soweit sie ständig Schachtbau oder andere bergbauliche Aufschließungs- und Vorrichtungsarbeiten als spezifisch bergmännische Arbeiten in den unter Nummer 1 bezeichneten Betrieben verrichten (Bergbauspezialgesellschaften).

§ 3

**Berechnung der Schichten**

(1) Die Zeitdauer einer vollen Schicht ist die nach der gesetzlichen oder tarifvertraglichen Regelung auf den einzelnen Arbeitstag entfallende regelmäßige Arbeitszeit.

(2) Als unter Tage verfahrenere volle Schichten gelten auch Schichten, die sich durch Zusammenzählen von unter Tage verfahrenen Teilschichten und Überstunden innerhalb eines Lohnabrechnungszeitraums zu vollen Schichten ergeben.

§ 4

**Vorübergehende Übertage-Arbeiten**

(1) Untertage-Angestellte, die regelmäßig nur solche Arbeiten über Tage ausführen, die mit ihrer Untertagetätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang stehen, erhalten die Bergmannsprämie für jede Schicht, in der sie eingefahren sind.

(2) Untertage-Arbeiter erhalten die Bergmannsprämie auch für solche unter Tage verfahrenen Schichten, innerhalb derer sie mit Übertagearbeiten beschäftigt werden, die mit ihrer Untertagetätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

§ 5

**Vorübergehende Untertage-Arbeiten**

Übertage-Arbeitnehmer, die mit Untertage-Arbeiten beschäftigt werden, erhalten die Bergmannsprämie für diejenigen Schichten, die sich aus der Zusammenrechnung der tatsächlich unter Tage verfahrenen einzelnen Stunden zu vollen Schichten (§ 3 Abs. 2) ergeben.

§ 6

**Sonderfälle**

(1) Untertage-Arbeitnehmer, die eine Schicht nur teilweise unter Tage verfahren, weil sie

1. einen Unfall erlitten haben oder
2. mit einem Unfallverletzten oder Kranken ausfahren müssen oder
3. zum Grubenwehrdienst über Tage abgestellt werden oder
4. als Zeuge bei bergbehördlichen Vernehmungen sich über Tage aufhalten müssen,

erhalten die Bergmannsprämie für die volle Schicht. Das gleiche gilt, wenn in den Fällen der Nummern 3 und 4 eine volle Schicht ausfällt.

(2) Untertage-Arbeitnehmer, die als Betriebsratsmitglieder Arbeitszeit unter Tage versäumt haben oder von ihrer beruflichen Tätigkeit freigestellt worden sind (§ 37 Abs. 2 und 3 des Betriebsverfassungsgesetzes), erhalten die Bergmannsprämie für diejenigen versäumten Untertage-Schichten, für die der Arbeitgeber nach den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes Lohnausfall zu erstatten hat.

§ 7

**Bergmannsprämie bei Einsatz der Grubenwehr**

Für Schichten, die ein Arbeitnehmer als Teilnehmer an Rettungsaktionen bei Grubenunglücken verfährt, wird die Bergmannsprämie gewährt.

§ 8

**Aufzeichnungen des Arbeitgebers**

(1) Der Arbeitgeber hat in dem nach § 31 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung am Ort der Betriebsstätte für jeden Arbeitnehmer zu führenden Lohnkonto die gezahlten Bergmannsprämien gesondert anzugeben. Das Lohnkonto oder die dazu geführten Aufzeichnungen müssen für die Zwecke der Bergmannsprämie folgende Angaben enthalten:

1. die Anzahl der im Lohnabrechnungszeitraum unter Tage verfahrenen vollen Schichten,
2. die Höhe der für den Lohnabrechnungszeitraum gezahlten Bergmannsprämien,

3. den Tag der Auszahlung der Bergmannsprämie und den Lohnabrechnungszeitraum, für den die Bergmannsprämie gezahlt worden ist.

(2) Soweit der Arbeitgeber an einen Arbeitnehmer Bergmannsprämien zahlt, sind die Vorschriften des § 31 Abs. 6 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung nicht anzuwenden.

(3) Die Aufzeichnungen (Absatz 1) sind bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahrs, das auf die Auszahlung der Bergmannsprämie folgt, aufzubewahren.

#### § 9

##### **Erstattungsantrag des Arbeitgebers**

Ein Antrag nach § 3 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes ist vom Arbeitgeber schriftlich mit der nächsten Lohnsteueranmeldung zu stellen. Die Vorschriften des § 86 der Reichsabgabenordnung finden entsprechende Anwendung.

#### § 10

##### **Nachprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der Bergmannsprämien durch das Finanzamt**

Das Finanzamt überwacht die ordnungsmäßige Anwendung der Vorschriften über die Gewährung der Bergmannsprämien. Die Vorschriften der §§ 50 bis 54 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung finden entsprechende Anwendung.

#### § 11

##### **Anrufungsauskunft**

Das Finanzamt hat, soweit erforderlich im Benehmen mit der zuständigen Bergbehörde, auf Anfrage des Arbeitgebers Auskunft über die Anwendung der Vorschriften über die Gewährung von Bergmannsprämien im einzelnen Fall zu erteilen.

#### § 12

##### **Mitwirkung der Bergbehörden**

Die zuständigen Bergbehörden haben den Finanzbehörden jede Hilfe zu leisten, die zur Durchführung der Vorschriften über die Gewährung von Bergmannsprämien und der den Finanzämtern obliegenden Prüfung und Aufsicht dienlich ist.

#### § 13

##### **Antragsrecht des Arbeitnehmers**

Der Antrag auf Feststellung der Bergmannsprämie durch Bescheid (§ 3 Abs. 2 des Gesetzes) ist bis zum Ablauf von zwei Monaten nach dem Lohnabrechnungszeitraum, für den die Bergmannsprämie beantragt wird, beim Finanzamt der Betriebsstätte zu stellen. Das Finanzamt kann die Frist auf begründeten Antrag verlängern.

#### § 14

##### **Zahlungsverpflichtung des Arbeitgebers**

(1) Ist eine Bergmannsprämie durch Bescheid oder Rechtsbehelfsentscheidung rechtskräftig festgesetzt, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Bergmannsprämie an den Arbeitnehmer nach Maßgabe des Bescheids zu zahlen.

(2) Das Finanzamt hat dem Arbeitgeber eine Abschrift des Bescheids und gegebenenfalls der Rechtsbehelfsentscheidung zu übersenden.

#### § 15

##### **Ermächtigung**

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieser Verordnung in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

#### § 16

##### **Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über Bergmannsprämien auch im Land Berlin.

#### § 17

##### **Inkrafttreten \*)**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der ursprünglichen Verordnung in der Fassung vom 25. Juni 1957.

**Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,**

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
7. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2147/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	8. 10. 71	L 227/1
7. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2148/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	8. 10. 71	L 227/3
7. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2149/71 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	8. 10. 71	L 227/5
7. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2150/71 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	8. 10. 71	L 227/7
7. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2151/71 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	8. 10. 71	L 227/10
7. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2152/71 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	8. 10. 71	L 227/13
7. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2153/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	8. 10. 71	L 227/15
7. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2154/71 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	8. 10. 71	L 227/17
7. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2155/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	8. 10. 71	L 227/19
7. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2156/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	8. 10. 71	L 227/20
7. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2157/71 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckerssektors	8. 10. 71	L 227/23
8. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2158/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	9. 10. 71	L 228/1
8. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2159/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	9. 10. 71	L 228/3
8. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2160/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	9. 10. 71	L 228/5
8. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2161/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	9. 10. 71	L 228/6
8. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2162/71 der Kommission zur Änderung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	9. 10. 71	L 228/7
8. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2163/71 der Kommission zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen bei Obst und Gemüse	9. 10. 71	L 228/9
8. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2164/71 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 258/71 und zur Wiedereröffnung der dort vorgesehenen Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Rübenroh Zucker	9. 10. 71	L 228/11

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
8. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2165/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	9. 10. 71	L 228/12
8. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2166/71 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	9. 10. 71	L 228/14
11. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2167/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	12. 10. 71	L 229/1
11. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2168/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	12. 10. 71	L 229/3
11. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2169/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	12. 10. 71	L 229/5
11. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2170/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	12. 10. 71	L 229/6
12. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2172/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	13. 10. 71	L 230/1
12. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2173/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	13. 10. 71	L 230/3
12. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2174/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	13. 10. 71	L 230/5
12. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2175/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	13. 10. 71	L 230/6
12. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2176/71 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	13. 10. 71	L 230/7
12. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2177/71 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	13. 10. 71	L 230/9
12. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2178/71 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	13. 10. 71	L 230/10
12. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2179/71 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-erzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	13. 10. 71	L 230/11
<b>Andere Vorschriften</b>		
11. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2171/71 der Kommission zur Verlängerung des Artikels 31 der Verordnung (EWG) Nr. 1371/71 der Kommission vom 30. Juni 1971 über die Begriffsbestimmung des Warenursprungs bei der Anwendung der von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für bestimmte Waren aus Entwicklungsländern gewährten Zollpräferenzen	12. 10. 71	L 229/7
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2050/71 der Kommission vom 23. September 1971 zur Änderung der Ausgleichsbeträge, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten festgesetzt wurden (ABl. Nr. L 217 vom 25. 9. 1971 und Nr. L 220 vom 30. 9. 1971)	8. 10. 71	L 227/35

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.  
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschiener Ausgaben:  
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.  
Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.  
Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.  
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.